



# HESSISCHER LANDTAG

14. 04. 80

## Antwort des Hessischen Kultusministers

auf die Kleine Anfrage des Abg. Borsche (CDU)

betreffend Wahl der Mitglieder des Rates  
der Fachhochschule Frankfurt am Main  
Drucksache 9/2316

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Fachhochschule Frankfurt am Main hat dem Hessischen Kultusminister mit Bericht vom 21. Dezember 1979 eine Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Rates der Fachhochschule Frankfurt am Main vorgelegt. Der Kultusminister hat die Genehmigung dieser Wahlordnung durch Erlaß vom 4. Januar 1980 insbesondere deswegen versagen müssen, weil sie nicht die personalisierte Verhältniswahl vorsieht (§ 15 Abs. 1 HHG).

Dennoch hat der Konvent der Fachhochschule Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 9. Januar 1980 in Kenntnis des ablehnenden Erlasses die Mitglieder des Rates gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 4–6 FHG – gewählt. Dem Vernehmen nach ist die Wahlhandlung auf ausdrückliches Anraten des Kanzlers der Fachhochschule Frankfurt am Main durchgeführt worden. Es ist davon auszugehen, daß die Wahl der Mitglieder des Rates der Fachhochschule Frankfurt am Main ohne genehmigte Wahlordnung und in offenem Verstoß gegen die Bestimmung des § 15 Abs. 1 HHG erfolgte, weil die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl nicht beachtet wurden.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die am 9. Januar 1980 durchgeführte Wahl der Mitglieder des Rates der Fachhochschule Frankfurt am Main unter strikter Berücksichtigung geltenden Rechtes erfolgte?

Nein. Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 HHG werden die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen und im Fachbereichsrat in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlen zu den Räten der Fachhochschulen ist im Fachhochschulgesetz nichts anderes bestimmt, so daß diese nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen sind. Die Fachhochschule Frankfurt am Main ist allerdings der Meinung, daß die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl für mittelbare Wahlen, wie die der Ratsmitglieder, keine Anwendung finden könnten.

2. Wenn nein:

- a) welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit der Rat der Fachhochschule Frankfurt am Main aufgrund einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Wahl erfolgt?

Ich habe die Wahl der Ratsmitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main mit Erlaß vom 11. März 1980 im Wege der Rechtsaufsicht aufgehoben.

Eingegangen am 14. April 1980 · Ausgegeben am 22. April 1980

- b) Beabsichtigt die Landesregierung die Verhaltensweise des Kanzlers der Fachhochschule Frankfurt am Main in dieser Angelegenheit disziplinarrechtlich zu prüfen?

Aus der Tatsache, daß die Wahl der Ratsmitglieder der Fachhochschule Frankfurt am Main auf ausdrückliches Anraten des Kanzlers erfolgte, ist diesem kein dienstrechtlicher Vorwurf zu machen. Die Fachhochschule Frankfurt am Main war seit dem 17. Juni 1979 ohne gewählten Konvent und Rat. Nachdem im November 1979 der Konvent gewählt worden war, bestand die Verpflichtung, diesen unverzüglich die Mitglieder des Rats wählen zu lassen. Hierzu bedurfte es nicht unter allen Umständen einer genehmigten Wahlordnung. Es war vielmehr auch möglich, den Rat ohne eine solche wählen zu lassen, da die wesentlichsten Wahlgrundsätze im Hochschulgesetz und im Fachhochschulgesetz geregelt sind. Insoweit bestand Einigkeit zwischen mir und der Fachhochschule Frankfurt am Main.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden hinsichtlich des Wahlmodus. Laut Bericht des Rektors hat der Kanzler die Mitglieder des Konvents ausdrücklich auf die unterschiedlichen Auffassungen zwischen ihm und mir zu diesem Punkt hingewiesen. Der Kanzler hat dem Rat jedoch nicht ausdrücklich angeraten, die Wahl nach den Grundsätzen der reinen Verhältniswahl durchzuführen. Dies hat der Konvent in eigener Verantwortung beschlossen.

- c) Nachdem bereits zu wiederholten Malen Rechtsverstöße an der Fachhochschule Frankfurt am Main registriert werden mußten: welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um ihrem Verfassungsauftrag gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit auch an der Fachhochschule Frankfurt am Main Geltung zu verschaffen?

Erforderlichenfalls werde ich auch künftig die geeigneten rechts- und fachaufsichtlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Fachhochschule Frankfurt am Main zu gewährleisten.

Wiesbaden, den 31. März 1980

Krollmann